Der Verein im neuen Staat

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
vorgelegt der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

von

Wolfgang Meyer
Referendar in Berlin-Wilmersdorf

1935

Berichterstatter: Professor Dr. Freiherr von Schwerin

Der Verein im neuen Staat

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
vorgelegt der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

von

Wolfgang Meyer
Referendar in Berlin-Wilmersdorf

1935

Inhalt.

Einleitung. Vom Werden und Wesen des Neuen Staats 5

Ausführung.

I. Verein und Verfassungsstaat 8

1. Der Verein, eine Waffe gegen den Staat 8
2. Vom Wachsen der Vereine 9
3. Vereine an der Macht 12
4. Verein und Rechtsprechung 13

II. Der Verein im Neuen Staat 14

1. Wandel des Vereins 14
2. Führerprinzip und Verein 17
3. Führerprinzip und Satzung 18
4. Das Vereinsrecht im Neuen Staat 21

Schlußwort. Der kommende Verein 24

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Schrifttum.

Bergsträsser, Geschichte der politischen Parteien. Mannheim-Berlin-Leipzig 1921.

Boetticher, Der Bund der Landwirte, ein Schlußkapitel, Berlin 1925.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Leipzig 1906.

Bueck, Der Zentralverband Deutscher Industrieller und seine dreißigjährige Arbeit von 1876 bis 1906, Berlin 1906.

Buttmann, Nationalsozialistische Staatsauffassung, München 1933.

Dennewitz, Deutsches Volksrecht, Berlin 1934.

Duller, Geschichte des Deutschen Volkes, Berlin 1891.

Fehr, Das kommende Recht, Berlin-Leipzig 1933.

Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931.

— Der Totale Staat, Hamburg 1933.

Friedenthal, Das Reichsvereinsgesetz, Berlin 1908.

Fuxius, Zum Führerprinzip im Vereinsrecht, JW. 1935 S. 987.

Gierke, Otto von, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das Deutsche Recht, Leipzig 1887.

— Genossenschaftstheorie, Berlin 1887.

— Die Grundbegriffe des Staatsrechts, Tübingen 1874.

— Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit, Berlin 1913.

Hitler, Mein Kampf, München 1933.

Heydebrand, von, Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, Berlin 1933.

Höhndorf, Führertum und Führerprinzip, Jugend und Recht 1934 S. 202 ff.

Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil des BGB., München 1900.

Hubrich, Rechtsgrundlagen des öffentlichen Korporationswesens in Preußen, Arch. f. bgl. Recht, Jahrg. 1919 Bd. 43 Heft 1.

Jan, von, Das Vereinsgesetz für das Deutsche Reich, München 1931.

Jellinek, W., Verwaltungsrecht, Berlin 1931.

Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., bearbeitet von W. Jellinek, Berlin 1922.

Kiesenwetter, 25 Jahre wirtschaftspolitischen Kampfes. Geschichtliche Darstellung des Bundes der Landwirte, Berlin 1918.

Koellreutter, Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen, Tübingen 1921.

— Der Deutsche Führerstaat, Tübingen 1934.

Krause, Einleitung in die Geschichte des Deutschen Reiches, Berlin 1850.

Krüger, Führer und Führung, Breslau 1934.

Küchenhoff, Nationaler Gemeinschaftsstaat und Volksrechtsprechung, Leipzig 1934.

Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934.

Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetz, ein Nachwort zur Auslegung des Art. 109 Abs. 1 RV., Berlin 1925.

Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit, Berlin 1899.

Loening, E. und O., Vereins- und Versammlungsfreiheit, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 8. Bd., Jena 1928.

Lohmann, Hitlers Staatsauffassung, Berlin 1933.

Mayer, Otto, Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht, Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für Laband, Jhg. 1909.

Meurer, Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901.

Mohl, von, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1865.

Müller-Schmidt, Vereinsgesetz, München 1908.

Nawiasky, Die Stellung der Regierung im modernen Staat, Tübingen 1925.

Preuß, Stellvertretung oder Organschaft Jherings, Jhb. f. d. Dogmatik d. bgl. Rechts, Jhg. 1902, Bd. 44.

Rehbein, Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, Berlin 1898.

Reichsgerichtsräte, Kommentar von, Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, I. Bd. 8. Aufl., Berlin-Leipzig 1934.

Romen, Vereinsgesetz, Berlin 1916.

Rosenberg, Das Vereinsrecht des BGB. und die Gewerkschaftsbewegung, Berlin 1903.

Saure, Reichsnährstandsgesetze, Berlin-Leipzig 1935.

Schmitt, Carl, Der Hüter der Verfassung, Berlin 1931.

— Reichsstatthaltergesetz, Berlin 1933.

— Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933.

Schwerin, Freiherr von, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat, Tübingen 1933.

— Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, München-Berlin 1934.

Staudinger, von, Das Vereinsrecht nach dem BGB., Erlangen 1897.

— Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, München-Berlin-Leipzig 1929.

Tuhr, von, Der allgemeine Teil des Deutschen bürgerlichen Rechts, Leipzig 1910.

Waldecker, Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts, Berlin 1913.

Vom Werden und Wesen des Neuen Staates.

Der Große Krieg schuf den Deutschen Führerstaat und gab damit der Nation das Erbe der Väter wieder.

Auch der germanische Stamm hat erst in steten Kämpfen zum Führertum gefunden. Durch Wahl oder Erbfolge stieg aus der Gemeinschaft der Führer als Haupt seiner Getreuen[1]). Im Thing fand die Einheit des Volkes ihren stärksten Ausdruck. Dort bestimmte es durch Murren oder Waffenschlag seine Geschicke nach dem Vorschlag des Führers.

Wenn auch durch Eroberung anderer Stammesgebiete und Erweiterung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen das Thing bald seine ursprüngliche Bedeutung verlor, so blieb doch der Führergedanke gewahrt und geachtet. Er fand seinen schönsten Ausdruck im Kaisertum des alten Reichs. Die Aufgaben des germanischen Things übernahm jetzt der Reichstag als Vertretung der Stände.

Selbst das Erstarken der Landeshoheiten konnte germanisches Führergesetz nicht vernichten, solange das Land auf den Landtagen eine kraftvolle Vertretung seiner Stände fand. Zumal in den Städten, mochten sie Reichs- oder Landeszugehörig sein, lebte der freie Gemeinsinn als Hüter germanischen Führertums.

Als aber das Volk Wehr und Recht verlor, ging auch der Gemeinsinn verloren. In Feme und Eidgenossenschaft führte das Volk den letzten Kampf um germanische Freiheit, die mit dem dreißigjährigen Krieg ihr Ende fand. Der Friede war der Sieg fürstlichen Despotismus; Ludwig der XIV. war sein Vorbild. Zwei Jahrhunderte Absolutismus löschten auch die letzte Erinnerung an germanisches Führertum.

Erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ertönte wieder der Ruf nach Freiheit. Aber es war nicht, wie einst, der Ruf nach Freiheit für den Staat. Freiheit vom Staat, der nur eine Fiktion und allein für das Individuum geschaffen sei, wurde verlangt. Kant erhob den aus der Idee entwickelten Staat zur politischen Forderung und diese Forderung fand Er-

[1]) Krause, Einleitung in die Geschichte des Deutschen Reichs, S. 81.

füllung in den Verfassungsstaaten des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Teilung der Gewalten löste die Einheit des Reiches. Der letzte der Verfassungsstaaten, der Staat von Weimar, war die „Selbstorganisation der Gesellschaft“[2]). Das Ergebnis war der Absolutismus des Parlaments als der Vertretung individualisierender Interessentengruppen.

Erst der große Krieg hat den Sinn für germanisches Führertum wieder geweckt. Der Soldat hatte erlebt, daß Heer und Volk sich nicht selbst führen können; daß es um die Gleichheit vor dem Feind etwas anderes ist als um die Gleichheit vor dem Gesetz. So wuchsen die Pfeiler des Neuen Staats: Führer und Volk.

Die Entwicklungsgeschichte zeigt Inhalt und Aufgabe des Neuen Staats. Es gilt, den fremden Kräften, die Jahrhunderte am Werke waren, den Einfluß zu nehmen. Es gilt, die verstreut schlummernden Erbkräfte zu sammeln und zu stärken. Es gilt, unter Beachtung der veränderten Lebensverhältnisse die Entwicklung dort aufzunehmen, wo sie gewaltsam unterbrochen wurde[3]).

Der Staat soll nicht länger Summe von Individuen und Werkzeug ihrer Vertreter sein. Der Gemeinsinn soll wieder erweckt, die im Kern des Volkes ruhenden Gefühlswerte sollen gehoben werden. Auf die höchste dieser Tugenden, die Treue, stützt sich der Staat. Die in Gemeinsinn und Treue zum verantwortungsbewußten Führer stehende Volksgemeinschaft ist der Staat. Das Streben geht nicht mehr nach Freiheit vom Staat, sondern wieder nach Freiheit für den Staat. So ist dem Führerstaat die Verfassung immanent.

„In seiner Organisation muß der Staat bei der kleinsten Zelle angefangen bis zur obersten Leitung des gesamten Reichs das Persönlichkeitsprinzip verankert haben. Es gibt keine Majoritätsentscheidung, sondern nur verantwortliche Personen. Das Wort Rat wird wieder zurückgeführt auf seine ursprüngliche Bedeutung“[4]). Dieses Kampfgebot ist Gehalt des Führergedankens im Neuen Staat geworden.

Vom Staatsoberhaupt[5]) bis zum Dorfschulzen[6]) trägt jeder Führer volle und ausschließliche Verantwortung. Die Minister der Länder sind ihren Präsidenten, diese den Reichsstatthaltern

---

[2]) Schmitt, Hüter der Verfassung S. 78.

[3]) von Schwerin, Freiheit und Gebundenheit im Germanischen Staat, S. 8.

[4]) Hitler, Mein Kampf S. 500.

[5]) Ges. über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches v. 1. 8. 34 (RGBl. I S. 747).

[6]) Die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. 1. 35 (RGBl. I S. 49).

und sie dem Reichsminister des Innern[7]) verantwortlich. Der Führer und Reichskanzler aber ist nächst Gott und seinem Gewissen ausschließlich dem Deutschen Volke verantwortlich[8]), Parteien und Volksvertretungen sind beseitigt.

Wie der germanische Stamm, so ist auch der Deutsche Führerstaat die Gemeinschaft aller Lebensbetätigungen. Gewaltig auf allen Gebieten des Lebens war daher die Umkehr des Jahres 1933. Sie erfaßte den Staat und seine Gliederungen, aber auch das Gemeinschaftsleben, das es recht eigentlich erst zu schaffen galt.

Denn bisher gab es lediglich ein Gesellschaftsleben, das der Staat als Freiheitsrecht verbrieft[9]) und dem er als Lebensform den bürgerlichrechtlichen Verein zugewiesen hatte[10]). Je größer die Ueberlegenheit der Gesellschaft über den Staat wurde, je mehr Aufgabenkreise die Gesellschaft an sich gezogen hatte, um so gewaltiger war auch die Bedeutung des Vereinswesens geworden. Schritt um Schritt hatte der Verein die private Sphäre verlassen, um in staatliches Machtgebiet vorzudringen. Im Staat von Weimar waren Vereine, mochten sie Parteien oder Wirtschaftsverbände heißen, die maßgebenden Machtfaktoren.

Mit dem Siege des Neuen Staats mußte auch das Vereinswesen einen tiefgehenden Wandel erfahren. Die Gesellschaft und damit der Verein hörten auf, politische Faktoren zu sein. Auch dort, wo Vereine kulturelle Aufgaben erfüllten, trat an ihre Stelle der Staat. Erst dort, wo das Interesse des Totalen Staats nicht waltet, kann das Eigenleben des Vereins beginnen[11]).

---

[7]) Ges. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7. 4. 33 (RGBl. I S. 173).

[8]) Bekenntnisse zu dieser Verantwortung sind Ges. über Volksabstimmung v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 479) und Erlaß des Reichskanzlers zur Vorlage des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs v. 1. 8. 34 (RGBl. I S. 747) v. 2. 8. 34 (RGBl. I S. 478).

[9]) Pr. Verfassungsurkunde v. 31. 1. 1850 Art. 29, 30; Reichsverfassung v. 11. 8. 1919 Art. 124.

[10]) Protokolle Bd. I S. 478.

[11]) Forsthoff, Der Totale Staat S. 26, 44.

I. Verein und Verfassungsstaat.

Der Verein, eine Waffe gegen den Staat.

In germanischer Zeit war das einzige Gemeinwesen der Staat. Sein Ursprung war der Gemeinwille freier Männer. Zwar ging, als römisches Recht in Deutschland Einkehr hielt, das Gesetz freier Körperschaftsbildung zu Grunde. Denn die Lehre, die dem rescriptum principis die Macht der Körperschaftsbildung gab, war dem Zeitgeist des Absolutismus nur zu willkommen. Doch auch jetzt noch blieb die Wohltat des Korporationsrechts staatlichen Gemeinschaften vorbehalten.

Der Kampf gegen den Absolutismus ist auch ein Kampf um die Freiheit der Vereinigung. Nun erst wird ein Gemeinwesen denkbar, das dem Staat gegenüber steht. Die Bahn für die Entwicklung des Vereinswesens wird frei, als die Verfassungen das Grundrecht der Vereinsfreiheit gewährleisten. Damit ist aber auch der politische Gehalt des Vereins festgelegt. Politisch wird auch der Kampf um die einheitliche Ausgestaltung des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zwar hat die liberalistische Doktrin gesiegt. Selbst der Staat erkennt an, daß zahlreiche, früher ihm obliegende Aufgaben, jetzt der Lösung durch die private Tätigkeit von Vereinen harren; folgerichtig sieht er die Bestimmung des Vereinswesens darin, der bürgerlichen Gesellschaft die freie Betätigung an diesen Aufgaben zu garantieren[12]). Doch die Versicherung, ihm müsse an einem blühenden Vereinswesen gelegen sein, ist von der Sorge begleitet, ein Verein könne, je nach der Stellung, die er den öffentlichen Verhältnissen gegenüber einnehme, dem Staat förderlich wie schädlich sein. So setzen die Vertreter der verbündeten Regierungen der unbeschränkten Verwirklichung der Vereinsfreiheit im Bürgerlichen Gesetzbuch stärksten Widerstand entgegen[13]). Den Einwand, politische Bedenken hätten nicht im privaten sondern im öffentlichen Vereinsrecht Geltung zu finden, beachten sie nicht.

Dieser politische Kampf wird mit juristischen Waffen geführt: hie freie Körperschaftsbildung, hie Konzessionssystem lautet die Parole. So weit schon ist die politische Verblendung

---

[12]) Motive Bd. I S. 89; Protokolle Bd. I S. 495.

[13]) Kommissionsbericht v. 12. 6. 1896 S. 11—13, abgedruckt bei Mugdan, die Gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich I. Bd. Berlin 1899.

gediehen, daß man die Waffen in der eigenen Hand nicht mehr als die des Gegners erkennt[14]). Es ficht der Liberalismus, dem bislang Vertrag und Fiktion Ursprung allen Gemeinwesens war, mit dem Gedanken germanischer Freiheit, von der ihn Welten trennen, während sich der Konservative mit fremdem Recht verteidigt. Man findet sich — getreu parlamentarischem Brauch — im Kompromiß. Das als Normativsystem verschleierte Konzessionsprinzip wird Bürgerliches Recht.

§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die eigentlich tragende Bestimmung des Vereinsrechts, bringt die Mentalität der Gesetzgebungsfaktoren lebendig zum Ausdruck. Der Verein wird nicht etwa als die Organisationsform der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet, die den Zweck hat, öffentlichen Aufgaben zu dienen. Jede Positive Definition wird vermieden. Der Verein wird bestimmt durch den Gegensatz zur juristischen Person des Handelsrechts, mit der ihn bei rechter Betrachtung nichts verbindet, von der ihn also auch nichts trennen kann.

So ist es nicht verwunderlich, daß die Bedeutung des bürgerlichen Rechts für die Entwicklung des Vereinswesens rein negativ geblieben ist. Unter dem Schutz des Gesetzes blühte Vereinsmeierei, während kraftvolle Organisationen, gleich ob sie den Staat stützen oder stürzen wollten, sich durch seine Maschen zwängen mußten. Am bedeutsamsten aber war die Wirkung des Gesetzes auf psychologischem Gebiet; noch heute denkt, wenn das Wort Verein fällt, ein jeder an Gesang-, Skat- und Kegelverein. Kaum einem aber wird bewußt, daß der Verein bestimmt war, der bürgerlichen Gesellschaft Mitwirkung im Staat zu schaffen und daß er über seine Bestimmung hinaus[15]) die Form wurde, in der die Gesellschaft sich selbst zum Staate organisierte.

Vom Wachsen der Vereine.

Dem politischem Kampf verdankt der Verein nach Begriff, Wort und Recht seine Entstehung, politischer Kampf war auch seine erste Aufgabe.

Das Revolutionsjahr 1848 läßt „Demokratische Märzvereine" und „Katholische Vereine" erstehen. Die Wahlen wecken auch die konservativen Kräfte. Sie schließen sich im „Verein zur Wahrung der Interessen des Großgrundbesitzes und der Förderung des Wohlstands aller Volksklassen" zusammen. „Vaterlandsvereine", „Preußenvereine" und „Ver-

[14]) vgl. Rosenberg, Das Vereinsrecht und die Gewerkschaftsbewegung.

[15]) Auch das Reichsvereinsgesetz vom 19. 4. 1908 konnte diese Entwicklung nicht aufhalten.

eine für König und Vaterland" sollen den konservativen Gedanken in das Volk tragen. „Nationalverein" und „Preußischer Volksverein" kämpfen jeder auf seine Weise für die Einheit des Reiches. Im Jahre 1863 kündet auch die sozialdemokratische Partei ihr Erscheinen durch den „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein" an[16]). So sind all diese Vereine Vorläufer der politischen Parteien.

Gleichzeitig mit der politischen entstand die wirtschaftspolitische Vereinsbewegung. Am ersten von allen Berufsgruppen haben sich die Angehörigen der verschiedenen Industriezweige zusammengeschlossen. Bereits im Jahre 1836 entsteht der „Verein Sächsischer Spinnereibesitzer", im Jahre 1850 wird der „Verein für die Zuckerrübenindustrie Deutschlands" gegründet und bald bringt jedes Jahr den Zusammenschluß eines anderen Industriezweiges.

Hand in Hand mit dieser Organisation nach rein fachlichen Gesichtspunkten, geht die Vereinigung in örtlichen Verbänden vor sich. Schon das Jahr 1830 bringt die Gründung des „Industrievereins für das Königreich Sachsen." Ihm folgt im Jahre 1845 der „Altonaer Industrieverein". Von besonderer Bedeutung wird die Schaffung des „Mittelrheinischen Fabrikantenvereins" und des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen", des sogenannten „Vereins mit dem langen Namen".

Ein „Zentralverband Deutscher Industrieller" wurde zwar schon im Jahre 1876 gegründet, er konnte jedoch, trotz heftiger Kämpfe mit dem „Bund der Industriellen" und dem „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" seine Anerkennung als Spitzenorganisation nicht durchsetzen. Erst die Not des verlorenen Krieges schuf in dem „Reichsverband der Deutschen Industrie" ein anerkanntes Haupt[17]).

Am spätesten von allen Berufsgruppen unseres Volkes haben sich die Landwirte zusammengefunden. Es bestand zunächst auch kein Anlaß, berufspolitische Interessen hervorzukehren. Unter der Schutzherrschaft des Altkanzlers konnte der Landmann sorglos säen und ernten. Erst als Caprivi, der „Mann ohne Ar und Halm" in der Kanzlerschaft folgte, wuchs in jedem Jahr mit dem Korn auch die Sorge, wie es abzusetzen sei. Aus dieser tiefen, allen Landwirten gemeinsamen Not, entstand im Jahre 1893 der „Bund der Landwirte". Er fand seine Fortführung im „Reichslandbund"[18]).

---

[16]) Bergsträsser, Geschichte der politischen Parteien.
[17]) Aus Organisatorischer Aufbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie nach dem Stande v. 1. 3. 1929, Berlin.
[18]) Kiesenwetter, 25 Jahre wirtschaftspolitischen Kampfes.

Schließlich ist die sozialpolitische Vereinsbewegung zu nennen. Sie ist im tiefsten Wesen sozialistisch, weil sie ihre Grundlage in einer völlig organwidrigen Teilung der schaffenden Kräfte in Geber und Nehmer der Arbeit hat. Umfassende Bedeutung sollte lediglich die Organisation der Arbeitnehmer gewinnen, die ihren Ursprung in den von Hirsch gegründeten Gewerkvereinen[19]) nahm. Für die Arbeitgeber bestand ein besonderes Bedürfnis zu sozialpolitischem Zusammenschluß nicht, hatten sie doch ihre vorzüglich ausgebildeten wirtschaftspolitischen Organisationen, die zugleich der Wahrung der Arbeitgeberinteressen dienen konnten.

Solange ein einheitliches Recht in Deutschland nicht galt, konnte weder die politische, noch die wirtschafts- und sozialpolitische Vereinsbewegung feste Rechtsformen annehmen. Nach Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber strebte die Mehrzahl der Vereine danach, durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit zu erwerben. Den Gewerkschaften blieb zwar zunächst[20]) die Rechtsfähigkeit versagt, aber zahlreiche Parteien und berufspolitische Organisationen wurden eingetragene Vereine.

Das war bei dem „Bund der Landwirte" und später dem „Reichslandbund" und seinen Gliederungen der Fall. Der „Reichsverband der Deutschen Industrie" mied zwar jede Rechtsform, aber die ihm angeschlossenen Verbände waren überwiegend eingetragene Vereine. Die vielfältigen Formen industrieller Tätigkeit machen auch die Betrachtung der industriellen Vereinsbewegung besonders interessant.

Im Jahre 1929 zählt der „Reichsverband der Deutschen Industrie" 28 Fachgruppen. Jeder Gruppe sind etwa 10 bis 60 Fachverbände angeschlossen. Davon sind weit mehr als die Hälfte eingetragene Vereine. Nur wenige sollen genannt sein. Sie schon werden erkennen lassen, welche Bedeutung der Verein gerade als Organisationsform des wichtigsten Wirtschaftszweiges gewann.

Wir finden Kohle und Stahl im „Deutschen Braunkohlen Industrie Verein E.V." und „Metallhüttenverband E.V." zusammengeschlossen. Der „Verein Deutscher Schiffswerften E.V" und der „Verein Deutscher Spediteure E.V." sind aus dem Transportgewerbe zu nennen. Die Bauindustrie ist im „Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E.V." vereinigt. Aus der Nahrungs- und Genußmittelbranche seien der „Margarineverband E.V.", „Der Deutsche Brauerbund E.V." und der

---

[19]) Bergsträsser a.a.O.

[20]) Die Rechtslage erfuhr erst durch RG. v. 26. 6. 1916 (RGBl. I S. 635), das dem Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 1908 einen § 17a einfügte, eine Aenderung.

„Deutsche Tabakverein E.V." aufgeführt. Die Textilindustrie wird durch den „Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E.V." vertreten. Der „Verein Deutscher Papierfabrikanten E.V." soll den kurzen, aber aufschlußreichen Gang durch die Organisationswelt der Industrie schließen[21]).

Vereine an der Macht.

Wirtschafts- und sozialpolitische Vereine gewannen in dem Maße an Bedeutung, in dem die Parteien sich außerstande zeigten, das Erbe der alten Reichsstände zu verwalten. Bismarcks große Staatskunst vermochte sich die Parteien noch dienstbar zu machen, seine Nachfolger aber waren ernsthaft bereit, sich der Entscheidung von Parteien zu fügen. Es sollte sich zeigen, daß der Staat sich damit selbst aufgab. War bisher er das Interesse aller gewesen, so wurde jetzt das Eigeninteresse des Einzelnen maßgebend. Von nun an diente die Vereinsbewegung in all ihren Formen nur noch dem einen Ziel, gleichgerichtete Interessen zu mobilisieren und zu Einfluß zu bringen.

Bald wird offenbar, daß die Parteien allein dieses Ziel nicht zu erreichen vermögen; ihre Programme sind schlechte Interessenmagneten. Heißt doch Interesse nur noch materielles Streben. Die Gleichlagerung dieses Strebens aber wird am schärfsten durch die Gleichartigkeit der Erwerbstätigkeit erkannt. So geben bereits vorhandene Berufsvereine ihre rein fachliche Eigenart auf, um wirtschaftspolitischen Charakter anzunehmen, während bisher nicht vereinigte Berufe sich zu wirtschaftlicher Interessenwahrung zusammenschließen. Bald gibt es keinen Berufszweig, der nicht wirtschaftspolitisch organisiert wäre.

Das ehrwürdige Parlamentswesen erfährt durch das Auftreten dieser Organisationen eine ungeahnte Belebung. Denn all diese Vereine sind für ihre wirtschaftspolitische Betätigung auf die Vermittlung der Parteien angewiesen, die ihrerseits dadurch wieder zur Aenderung ihrer Wirtschaftsprogramme genötigt sind[22]). So kann es nicht Wunder nehmen, wenn die jungen Organisationen von den alten Parteien zunächst als Störenfriede des politischen Lebens betrachtet werden. Bald aber ändert sich das Bild; die wirtschafts- und sozialpolitischen Vereine werden Mächte, ja das Rückgrat der Parteien. So ist schon vor dem Weltkrieg und während des Krieges erst recht, der Zentralverband Deutscher Industrieller mehr als die Na-

[21]) Aus organisatorischer Aufbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

[22]) Bergsträsser und Kiesenwetter a.a.O.

tionalliberale Reichstagsfraktion und die Generalkommission der Gewerkschaften mehr als die sozialdemokratische Partei, der Bund der Landwirte mehr als die konservative Partei.

Nach dem Weltkrieg nimmt der Parteienstaat vergeblich die Autorität für sich in Anspruch, die der monarchisch-bürokratische Staat in guten Zeiten besessen hatte. Wieder waren es wirtschafts- und sozialpolitische Vereine, die den Parteien den Rang bestritten. Ihnen konnte nicht einleuchten, daß dieselben Parteien, die sie als ihre gefügigen Exponenten zu betrachten gewohnt waren, nun die Staatsmacht verkörpern sollten. Als sie die Parteien Kompromisse schließen und Interessen preisgeben sahen, begannen sie, sich mit eigener Macht im Staate durchzusetzen.

Man braucht nur den Aufbau einer solchen Organisation zu betrachten und man erkennt, daß man es mit einem Staat im Staate zu tun hat. Da ist der „Reichslandbund E.V.". Mit seiner volkswirtschaftlichen, sozial-, zoll- und handelspolitischen Abteilung, seinen den Siedlungs-, Pacht-, Rechts- und Steuerfragen dienenden Dienststellen und nicht zuletzt seiner Presse-, Propaganda- und Parlamentsabteilung sichert er sich auf allen Gebieten von agrarpolitischer Bedeutung maßgebenden Einfluß[23]). Er beruft und verabschiedet den Ernährungsminister[24]), Präsident und Kanzler des Reiches empfangen seine Führer.

Verein und Rechtsprechung.

Der Rechtsprechung fiel die Aufgabe zu, dieses machtvolle Vereinsleben mit dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen. Mußte die Regelung des Vereinswesens schon bei Schaffung des BGB. als unzureichend erkannt werden, so war das mit fortschreitender Entwicklung in erhöhtem Maße der Fall. In gleicher Weise wuchsen auch die Schwierigkeiten, vor die die Rechtsprechung sich gestellt sah, als es galt, mit der Entwicklung Schritt zu halten.

Als große Berufsorganisationen ihre Eintragung nachsuchten, glaubten die Registerrichter sich diesem Verlangen widersetzen zu müssen; da diese Vereine für ihre Mitglieder wirtschaftliche Vorteile erstrebten, sei auch ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Das Reichsgericht teilte diese Auffassung nicht. Wichtiges Begriffsmerkmal eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sei

[23]) Aus dem Geschäftsbericht des Reichslandbundes vom Jahre 1931.

[24]) Wahl Schiele's durch die vom RLB. ins Leben gerufene Bauern- und Landvolk-Partei im Jahre 1931.

zwar eine gewinnbringende, zu mindest auf Erwerb wirtschaftlicher Vorteile irgend welcher Art gerichtete Geschäftstätigkeit. Die wirtschaftlichen Vorteile aber, die die Berufsorganisationen ihren Mitgliedern verschafften, könnten nicht als Entgelt für die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins, noch weniger als sich daraus ergebender Erwerb oder Gewinn angesehen werden[25]).

Ueber diese rechtliche Erwägung stellt das Reichsgericht die Erkenntnis des sittlichen Werts der Berufsorganisation. Eine wirksame Selbsthilfe sei ohne Betätigung altruistischer Empfindungen, Selbstverleugnung, opferwilliges Eintreten für den wirtschaftlich Schwachen und Hingebung an die hohen Aufgaben des Berufs nicht denkbar[26]).

Auch auf andere Weise hat das Reichsgericht der gefährlichen Entwicklung des Vereinswesens verständnisvoll Rechnung getragen. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkannte den Verein als staatsfreie Sphäre an, indem es ihm ein fast schrankenloses Recht zur Eigengesetzgebung und Eigenrechtsprechung gab. Ein Bedürfnis nach staatlichem Schutz vor Vereinswillkür wurde nicht anerkannt, da ein jeder sich durch freiwilligen Eintritt der Vereinshoheit unterworfen habe, der er sich durch jederzeitigen Austritt auch wieder entziehen könne. Abermals war es das Reichsgericht, daß diese Grundsätze sinnvoll gestaltete, als die Vereine zu Mächten im Staat wuchsen.

Handelte es sich um einen Verein von so weit reichendem Einfluß, dann hat das Reichgericht einen klagbaren Anspruch auf Aufnahme in den Verein[27]) und ein Recht der ordentlichen Gerichte zur Prüfung der sachlichen Berechtigung von Ausschließungsbeschlüssen anerkannt[28]). Der Wert dieser Rechtsprechung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Sie gibt den Dingen zum ersten Mal den rechten Namen. Ihr ist die alles beherrschende Organisation nicht mehr unscheinbarer Verein des bürgerlichen Rechts, sondern öffentliche Macht. Der Macht im öffentlichen Leben soll aber die öffentliche Verantwortung entsprechen[29]). Autonomie aber war Verantwortungslosigkeit geworden; sie muß beseitigt werden. Damit ist der Verein herausgehoben aus der privaten Sphäre, die ihm lange schon nicht mehr Lebensraum sondern Zufluchtsstätte vor der Verantwortung war. Der Weg für den letzten Schritt liegt frei. Der Verein ist bereit, Zelle des Neuen Staats zu werden.

---

[25]) RGZ. Bd. 83 S. 237; Bd. 95 S. 93.
[26]) RGZ. 83 a.a.O.
[27]) RGZ. Bd. 106 S. 124.
[28]) RGZ. Bd. 140 S. 24.
[29]) Roquette, in JW. 1935 S. 1145.

II. Der Verein im Neuen Staat.

Wandel des Vereins.

Wenn es richtig ist, von einer Machtübernahme durch den Neuen Staat zu sprechen, dann wurde diese Macht jedenfalls den Vereinen genommen. Denn sie waren als Wirtschaftsorganisationen und Verbände der Berufsgruppen und Klassen die Träger der Macht im alten Staat.

Der Neue Staat hat die Macht und die Kraft alleiniger Wahrer aller öffentlichen Aufgaben zu sein. Damit ist für den Verein in seiner bisherigen Gestalt kein Raum mehr. Zur Wahrung öffentlicher Aufgaben, deren Erfüllung einst dem absoluten Staat oblag, war er berufen worden; der Führerstaat erobert sich diese Aufgaben zurück. Der Verein hört auf, staatsfreie Sphäre zu sein, eine Sichtung und Neuordnung des Vereinswesens hebt an.

Parteien und Gewerkschaften, deren Dasein an das des Verfassungsstaats gebunden war, wurden beseitigt[30]), während der National-Sozialistische Deutsche Arbeiter Verein E.V. Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde[31]).

Auch die wirtschaftspolitischen Vereine wurden in den allgemeinen Wiederaufbau einbezogen. Teils gingen sie im Staate auf[32]), teils wurden sie selbstständige Glieder des neuen Reichs. Nach außen wurde dieser Wandel vielfach durch einen Wechsel der Form sichtbar. Aus eingetragenen Privatvereinen wurden Körperschaften und Vereine des öffentlichen Rechts.

Am sinnfälligsten trat das bei Durchführung des Reichskulturkammergesetzes in Erscheinung. Hier wurden dem „Reichskartell der Deutschen Musikerschaft E.V." und dem „Reichsverband der Deutschen Schriftsteller E.V." unter der Bezeichnung Reichsmusik- und Reichsschrifttumskammer die

---

[30]) Gesetz gegen die Neuerrichtung von Parteien v. 14. 7. 33 (RGBl. I S. 479).

[31]) Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. 12. 33 (RGBl. I S. 1016) und VO. zur Durchführung des Ges. z. Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29. 3. 35 (RGBl. I S. 502).

[32]) Der Reichslandbund wurde als Hauptabteilung I in den Reichsnährstand überführt, zahlreiche Vereine gem. § 7 der 1. und § 5 der 3. VO. über den vorl. Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. 12. 33 (RGBl. I S. 1060) und 16. 2. 34 (RGBl. I S. 100) eingegliedert. Vgl. im einzelnen Saure, Reichsnährstandsgesetze.

Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen[33]).

Das Vereinswesen der Wirtschaft wird in die neue Form des Vereins öffentlichen Rechts[34]) überführt. In Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Fach- und Fachuntergruppen baut sich die Wirtschaft organisch auf. Der Reichsverband der Deutschen Industrie wurde in die Reichsrgruppe Industrie überführt[35]). Sie und die anderen Reichs- und Hauptgruppen blieben ohne Rechtspersönlichkeit, aber die anderen Gruppen[36]) werden aus eingetragenen Vereinen zu solchen öffentlichen Rechts.

In gleicher Weise sind die auf Grund des Reichsnährstandgesetzes[37]) vorgenommenen Zusammenschlüsse zu wirtschaftlichen Vereinigungen[38]) an die Stelle eingetragener Vereine getreten[39]). Die Rechtsfähigkeit auch dieser Vereinigungen ruht im öffentlichen Recht[40]).

Selbst Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern zu errichten, aufzulösen, oder zu verbinden ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt[41]). So wird auch auf diesem abgelegeneren Gebiet des Wirtschaftslebens der eingetragene Verein seine Bedeutung verlieren. Schritt für Schritt verläßt er wieder die Politik in all ihren Formen, Körperschaften und Vereine des öffentlichen Rechts treten an seinen Platz.

---

[33]) 1. VO. zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes v. 3. 11. 34 (RGBl. I S. 797).

[34]) Ges. zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Deutschen Wirtschaft v. 27. 2. 34 (RGBl. I S. 185) und §§ 5, 6 der 1. VO. zur Durchführung des Ges. z. Vorbereitg. d. organ. Aufbaus d. dtsch. Wirtsch. v. 27. 11. 34 (RGBl. I S. 1194), erl. von Warncke in Pfundtner-Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht Bd. III e. 7. zu § 5 d. 1. Durchfhg.VO. und Deutsche Justiz 1934 S. 1935.

[35]) Anordnung des RWirtschaftsMin. betr. die Reichsgruppe Industrie v. 12. 1. 35. Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 12 v. 15. 1. 35.

[36]) z. B. Anordnung des RWirtschaftsMin. über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe „Privates Bankgewerbe" (Zentralverband des Deutschen Banken- und Bankiergewerbes E. V.") v. 27. 8. 34/4. 2. 35.

[37]) v. 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626).

[38]) vgl. VO. des RErn. u. Landwirtsch.-Min. über den Zusammenschluß der Zuckerwirtschaft v. 10. 11. 34 (RGBl. I S. 1173), der Gartenbauwirtschaft v. 27. 2. 35 (RGBl. I S. 343), der Fischwirtschaft v. 1. 4. 35 (RGBl. I S. 342), der Kartoffelwirtschaft v. 18. 4. 35 (RGBl. I S. 550).

[39]) vgl. z. B. § 7 der nach § 11 der VO. über den Zusammenschluß der Fischwirtschaft außer Kraft getretenen VO. über den Zusammenschluß der Fischindustrie v. 26. 1. 34 (RGBl. I S. 64): Bis zur Bestellung des Organs der wirtschaftlichen Vereinigung werden deren Befugnisse durch den Vorsitzenden des „Vereins der Fischindustriellen Deutschlands E. V." ausgeübt.

[40]) RGZ. Bd. 145 S. 369.

[41]) Ges. über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern v. 7. 3. 35 (RGBl. I S. 502).

Aber auch dort, wo Vereine von Bedeutung ihre rechtliche Struktur wahrten, gingen sie eine Bindung zum Neuen Staat ein. Am sichtbarsten wurde das bei den National-Sozialistischen Verbänden. Juristen-, Aerzte- und Lehrerbund, die N-S-Volkswohlfahrt, die N-S-Kriegsopferversorgung und der Reichsbund der Deutschen Beamten, sämtlich eingetragene Vereine, wurden der Partei angeschlossen[42]). Nicht so offenbar geschah es bei den Vereinen, die der Erfüllung kultureller Aufgaben dienten. Da der Staat alleiniger Kulturträger ist, so werden auch sie zu staatlichen Zellen. Nur Unterhaltungs- und Geselligkeitsvereinen wendet der Staat sein Interesse nicht zu.

Führerprinzip und Verein.

Die Geburtsstätte des Neuen Staats war ein Verein von sieben Männern. Einer von ihnen sollte zum Führer des Reiches berufen sein. Stets zeigt die Entwicklung eines Vereines die Größe seines Gründers, denn immer ist es die Persönlichkeit, die Zielen und Gefolgschaft in der Form des Vereins Bestand leihen will. In einem Verein sollte auch zuerst der Parlamentarismus beseitigt werden, das den neuen Staat beherrschende Führerprinzip erstehen[43]).

Im Führerprinzip wurde das Erlebnis des Führertums Gesetz. Führertum ist Macht der Persönlichkeit, Menschen bindende Kraft; das Prinzip gibt dieser Kraft Raum und Recht. Noch ein anderes sagt dieses Werden von Erlebnis zu Lehre. Führertum heißt Sein, Führerprinzip aber Sollen. Führertum ist vollkommene Gabe der Natur, Führerprinzip die Unvollkommenheit menschlichen Strebens. Der durch Führertum Berufene ist Führer, der durch das Prinzip Berufene braucht es nicht zu sein. Es kann ihm die Macht der Persönlichkeit oder seinem Amt ein formungsfähiger Menschenkreis fehlen; immer aber hat er die Pflicht zur Verantwortung seines Tuns[44]). Denn stets ist es besser, daß Einer die Verantwortung trägt, als daß eine Mehrheit sich ihr entzieht.

Mit dieser Pflicht zum Inhalt ist das Führerprinzip Staatsgrundgesetz geworden, das im gesamten öffentlichen Leben Geltung beansprucht[45]). Nur jene wahren Privatvereine,

---

[42]) § 3 der VO. zur Durchführung des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29. 3. 35 (RGBl. I S. 502).

[43]) Im Jahre 1920 veranlaßte Hitler eine entsprechende Satzungsänderung a.a.O. S. 659.

[44]) Diese Beziehung von Führertum und Prinzip wird gegen Höhndorf, Jugend und Recht 1934 S. 202 und die dort genannten betont.

[45]) Hitler a.a.O.

denen das „Wir gründen einen Verein" Leben gab, die der neue Staat duldet und nicht trägt, dürfen das Führerprinzip nicht zu ihrer Ordnung erheben. Denn wo ist Führung und Gefolgschaft, wo Ziel und Verantwortung, wenn man gemeinsam dem Augenblick lebt.

Das Wesen des Führerprinzips wird gekennzeichnet durch Autorität nach unten und Verantwortung nach oben[46]). Der Versuch, diese prägnante Formel im Leben des Vereins zur Geltung zu bringen, führt zu neuer Erkenntnis.

Nicht allein politisches Empfinden, sondern unbedingte Notwendigkeit verlangt, daß nur solche Vereine das Führerprinzip zur Lebensordnung erhalten, die der Staat zu seinen Gliedern werden ließ. Denn nur wo dies geschah trat an die Stelle selbstherrlicher Beziehungslosigkeit harmonische Verbindung. Allein auf organischem Bau des Ganzen und seiner Glieder aber kann Autorität und Verantwortung gedeihen. Ein Zerrbild des Führergrundsatzes tritt uns dort entgegen, wo Vorsitzende unbedeutender Geselligkeitsvereine Führer heißen und sein wollen.

Führerprinzip und Satzung.

Das Führerprinzip ist Lebensordnung, in der Verfassung des Vereins mußte es daher seinen Ausdruck finden. Da Bürgerliches Gesetz und Satzung die Verfassung eines Vereins bestimmen, konnte der Führergrundsatz im einen oder anderen Gestalt gewinnen. Die Wahl, die auf die Satzung fiel, war die rechte, denn das Bürgerliche Vereinsrecht ist tote Form, seit der Verein seinen liberalistischen Gehalt verloren hat. Neuen Inhalt kann ihm nur der Staat geben, indem er ihn zu seiner Zelle erhebt und ihm den Führergrundsatz zur Lebensordnung gibt. Dieser neue, öffentlichrechtliche Inhalt aber durfte keinesfalls in die tote, bürgerlichrechtliche Form gegossen werden. Hinter dieser Erwägung mußte die Frage, ob die vom Führerprinzip beherrschte Satzung mit dem bürgerlichen Gesetz vereinbar ist, zurückstehen.

Klarste Gestalt hat das Führerprinzip in der Satzung der Vereine gefunden, die im neuen Staat Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden. Weil dieser Wechsel der Form nur die Bestätigung des Wandels ist, der alle Vereine ergriff, darf auch die Satzung der jungen Körperschaft dem um Gestaltung des Führerprinzips ringenden Verein Vorbild sein.

Betrachten wir die Satzung der Reichsschrifttumskammer vom 15. September 1934. Hier hat der Wandel von Freiheit zu Pflicht lebendigste Gestalt gefunden. Der „Reichsverband

[46]) Hitler a.a.O. S. 498.

der Deutschen Schriftsteller" war eine Vereinigung von Fordernden, die junge Körperschaft aber ist dem Dienst am Deutschen Schrifttum geweiht[47]). Dem alten Ziel entsprach das Prinzip von Autonomie, Parlamentarismus und Majorität; den neuen Lebensinhalt beherrscht der Führergrundsatz.

Durch Führer und Gefolgschaft wird die Kammer getragen und zugleich in das Gebäude des Staatsganzen gefügt. Der Reichspropagandaminister ernennt in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer den Kammerpräsidenten. Dadurch ist die Führungseinheit von Staat und Kammer gewährleistet. Die Gefolgschaft bilden die nach Fach und Gebiet gegliederten Berufsgenossen[48]). Die Mitgliedschaft ist Pflicht aber eine Ehrenpflicht. Daher darf die Ablehnung der Aufnahme oder der Ausschluß aus der Kammer auch nur durch ihren Präsidenten ausgesprochen werden[49]).

Er ist es, der beraten von Präsidial- und Verwaltungsbeirat, auch sonst die Geschicke der Kammer lenkt. Während der Präsidialbeirat als engerer Rat vom Präsidenten der Reichskulturkammer berufen wird, ernennt der Kammerpräsident selbst den Verwaltungsbeirat aus Vertretern der einzelnen von der Kammer umfaßten Gruppen[50]). So gibt diese Satzung der Kammer mit wenig Worten eine geschlossene und erschöpfende Lebensordnung nach dem Führerprinzip.

So vorbildlich diese Satzung der Reichsschrifttumskammer auch ist, es wäre ein Fehler, sie auf die Vereine zu übertragen, die Glieder des neuen Staats wurden, ohne ihre rechtliche Struktur zu ändern. Ein Versuch schon würde bedeutsame Verschiedenheiten lehren. Denn die junge Körperschaft ist einzige Zusammenfassung und letzte Einheit, der Verein aber[51]) die Form der Vielheit.

Die Körperschaft ist von oben nach unten, die Vereinswelt aber von unten nach oben gewachsen. Während die Körperschaft nach Fach und Gebiet in sich gegliedert ist, führt im Vereinsleben jedes Glied sein eigenes Rechtsdasein.

Dieser allein aus der Entwicklung des Vereinswesens zu begreifenden Eigenart gilt es Rechnung zu tragen, wo einem Verein der Führergrundsatz zur Lebensordnung zu geben ist. Denn es gibt kein Schema; Führerprinzip des Vereins, die Bedingungen wechseln mit dem Platz, den ein Verein im Gefüge seiner Art einnimmt. Dreifach gestuft begegnet er uns

47) § 2 der Satzung.
48) §§ 3, 4.
49) § 5.
50) § 6 der Satzung.
51) soweit er nicht, wie die durch VO. v. 29. 3. 35 (RGBl. I S. 502) der Partei angeschlossenen, mit dem Anspruch auf Totalität entstanden ist.

zumeist: Als kleinste Einheit, als gebietsmäßiger Zusammenschluß von Vereinen und als Einheitsverein. Das Führerprinzip soll die bindende Kraft sein, die das Trennende vielfacher Form aufhebt und die Summe zu im Staat ruhender Einheit fügt.

Dieses hohe Ziel hat in der Satzung aller Vereine sinnfälligen Ausdruck gefunden. Es haben „Kleingartenverein Dauerkolonie Rennbahn E.V.", „Provinzgruppe Berlin, Brandenburg und Grenzmark der Kleingärtner E.V." und „Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands E.V." sich die Aufgabe gesetzt, Garten und Siedlung zum Wohl von Volk und Staat zu nutzen[52]).

Allein das Führerprinzip kann die Erreichung so hohen Ziels gewährleisten. Während das System der Ausschüsse die Wünsche der Einzelnen zusammenlegte und dem Staat zutrug, gibt jetzt der Staat dem Einzelnen seinen Willen kund. Die Leitung des Staates ernennt die Führer der Einheitsvereine, die ihrerseits die Führer der Gebietsvereine berufen und diese ernennen wieder die Führer der kleinsten Vereine. Die Abberufung erfolgt auf gleichem Wege.

Bereits dieses Gesetz der Führung läßt erkennen, daß die Satzung des einzelnen Vereins nur Züge des Führerprinzips trägt, der Grundsatz selbst aber allein den aus den Vereinen einer Art gebildeten Gesamtkörper beherrscht.

Es findet sich Gefolgschaft nur in den Vereinen kleinster Ordnung, nicht aber in denen einer höheren Gliederung, deren Mitglieder wieder Vereine sind. Wo aber die Mitgliedschaft Gefolgschaft ist, kommt das in der Satzung zu sinnfälligem Ausdruck.

Der Beitrag erkauft nicht mehr Rechte, sondern die Mitgliedschaft begründet Pflichten. Nur der nach Art und Gesinnung Würdige kann sie erwerben, sie verpflichtet ihn zu Treue, Gehorsam und persönlichem Einsatz im Dienste der Sache.

Träger der Willensbildung ist nicht mehr die Mitgliederversammlung sondern der Führer. Er bestimmt seinen Stellvertreter und Geschäftsführer, die bei selbständiger Erledigung ihrer Aufgaben nur ihm verantwortlich sind; im Einvernehmen mit dem übergeordneten Führer beschließt er auch Zweckänderung und Auflösung des Vereins.

Den Führer umgibt der Rat, der bei den Vereinen höherer Stufung durch die Führer der tiefer gestuften Vereine gebildet wird; in den Vereinen der kleinsten Einheit aber soll die Mitgliederversammlung Rat des Führers sein.

---

[52]) § 2 der jeweiligen Satzung.

Das Vereinsrecht im Neuen Staat.

Die im Siege des Führerstaats wirkende „Normative Kraft des Faktischen"[53]) hat auch das Vereinsrecht gestaltet. Die Garanten des Liberalismus, Vereinsfreiheit und Autonomie, wurden beseitigt. Staatsrecht und Bürgerliches Recht wichen dem Recht der Revolution. Mit dem Grundrecht der Vereinsfreiheit fiel Artikel 124 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, mit der Autonomie Bürgerliches Vereinsrecht. Das neue Recht, geschaffen durch die Neuordnung staatlichen Lebens, verbietet die Entstehung von Vereinen, die den Totalitätsanspruch des Staates verletzen würden und versagt bestehenden Vereinen die Berufung auf Autonomie.

Vor dem geltenden Vereinsrecht waren all jene Verfügungen, durch die Vereine aufgelöst und eingegliedert wurden, auch dort gerechtfertigt, wo eine gesetzliche Ermächtigung[54]) fehlte. Rechtmäßig war auch die Verfügung des Reichssportführers, die zwei kleinen Turnvereinen aufgab, sich zusammenzuschließen. Der Registerrichter, bei dem der Vorstand anfragte, ob er sich fügen müsse, hätte diese Frage mit gutem Gewissen bejahen dürfen[55]).

Auch dort, wo Gesetz und Rechtsprechung den Grundsatz der Autonomie scheinbar aufgaben, hat der neue Staat Wandel geschaffen. Denn in Wahrheit entsprang selbst dieses Ausnahmerecht einer im tiefsten Wesen liberalistischen Denkart.

Was kann dafür stärker sprechen, als die Tatsache, daß das Bürgerliche Recht dort, wo ihm eine Durchbrechung des Prinzips unvermeidlich schien[56]), den ordentlichen Gerichten die Entscheidung übertrug. Nur das Bestreben, um keinen Preis politische Instanzen in das Leben des Vereins eingreifen zu lassen, kann diese Reglung erklären; es ist die gleiche liberalistische Tendenz im Kleinen, die in der Weimarer Verfassung zur Errichtung des Staatsgerichtshofs führte.

Im Neuen Staat, dessen Glieder die Vereine sind, ist den Gerichten diese Entscheidungsgewalt genommen[57]). So groß

---

[53]) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 337 ff.

[54]) Ausdrückliche Ermächtigungen zu Eingriffen in die Vereinswelt enthalten das Gesetz zur Vorbereitung des organ. Aufbaus der dtsch. Wirtschaft v. 27. 2. 34 (RGBl. I S. 185), das Reichsnährstandsges. v. 13. 9. 33 (RGBl. I S. 626) und das Ges. über Anerkennung und Beaufsichtigung der Vereinigungen von Hausbesitzern u. Mietern v. 7. 3. 35 (RGBl. I S. 352).

[55]) Vorgang bei dem Registergericht Berlin.

[56]) Nur widerwillig wurden Ausnahmen zugelassen. Protokolle Bd. I S. 517 ff.

[57]) vgl. das nicht unbedenkliche Urteil d. RArbG. v. 9. 2. 35, JW. 1935 S. 1354.

ihr Verdienst um die Erziehung zur Verantwortung war, als sie im Parteienstaat den Ausgleich zwischen Macht und Recht der Vereine schufen, im Führerstaat fehlt ihnen die Berufung, mag es sich um die Bestellung des fehlenden Vorstands[58] oder die Anordnung einer Mitgliederversammlung[59]), die Nachprüfung von Ablehnungsbescheiden oder Ausschließungsbeschlüssen handeln. Oberflächlicher Betrachtung mag damit ein Zustand vollkommener Autonomie begründet scheinen; zu Unrecht, denn im Leben des Vereins trat an die Stelle der Freiheit die Gebundenheit.

An die Stelle der Autonomie aber trat das Führerprinzip. Durch die Satzung der Vereine wurde es Recht und das Bürgerliche Gesetz hatte nicht die Kraft, es zu hindern.

Denn es besteht ein Widerspruch zwischen der vom Führerprinzip durchdrungenen Satzung und dem Bürgerlichen Vereinsrecht. Mag es auch die Farblosigkeit parteipolitischen Kompromisses tragen, den Wandel des Vorsitzenden zum Führer, der Mitgliederversammlung zur Gefolgschaft läßt es nicht zu.

Zwar ist der Satzung nicht verwehrt, einen einköpfigen Vorstand vorzusehen, sodaß ein Erzfeind des Führerprinzips, das Ausschußwesen auf gesetzlicher Grundlage beseitigt werden kann. Die Mitgliederversammlung aber, mag sie anders als im Schweizer Recht[60]), auch nicht oberstes Organ heißen, ihre Kompetenz nur subsidiärer Natur sein,[61]) ist „institutionell garantiert“[62]).

Diese Garantie gilt nicht der Versammlung an sich, sondern ihrer Eigenschaft als Organ der Willensbildung[63]). Dieser Charakter aber geht verloren, mag die vom Führerprinzip durchdrungene Satzung die Versammlung auch als Rat beibehalten. Denn vor allem ist das der Sinn des Führergedankens, daß wichtige und daher verantwortungsreiche Entscheidungen der Führer trifft und zu verantworten hat.

Ueberdies verstoßen gerade die Bestimmungen „Zwingenden“ Rechts gegen den neuen Geist. Schon ein vergleichender Blick auf die Weimarer Verfassung zeigt, wie sehr das Ini-

---

[58]) so ermächtigen § 9 der 1. und § 5 der 3. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands den Reichsbauernführer, die Einsetzung ud Abberufung der Vorsitzenden der dem Reichsnährstand korporativ angegliederten Vereine zu verlangen und setzen damit § 29 BGB. außer Kraft.

[59]) § 37 Abs. 2 BGB.

[60]) § 64 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs v. 10. 12. 1907.

[61]) § 32.

[62]) JW. 1934 S. 8 und die dort Genannten.

[63]) RGZ. Bd. 137 S. 305.

tiativrecht der Minderheit[64]) ein Freiheitsrecht reinster Prägung ist. Das Recht der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins aber ist stärkster Ausdruck vergangener Vereinsautonomie; der Verein, der Glied des Neuen Staats ist, kann sich nicht selbst vom Ganzen trennen.

Je heißer das Bemühen ist, den Einklang zwischen Führerprinzip und Bürgerlichem Vereinsrecht nachzuweisen[65]), um so klarer wird die Erkenntnis, daß zwei Welten sich trennend gegenüber stehen. Gerade aus dieser Erkenntnis hat der Neue Staat neue Wege geschaffen[66]). Mehr und mehr Vereine verlassen die Register, um nach öffentlichem Recht zu leben. In gleichem Maße verliert die Frage Führerprinzip und Bürgerliches Vereinsrecht an Bedeutung.

Der kommende Verein.

Vergebens suchte die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts im Preußischen allgemeinen Landrecht Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts[67]). Wir erst, denen der Kreis sich schließt, erkennen, daß alle Korporationen des ALR. Glieder des Staates waren, voneinander nur durch den Grad der Eingliederung geschieden[68]).

Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aber sind Kinder des liberalistischen Denkens, Spieler und Gegenspieler eines ausgetragenen Streits[69]). Jeder bedurfte begrifflicher Deutung nur um des anderen willen.

Heute ist wieder die staatliche Gemeinschaft einziges Gemeinwesen. Vereine und Körperschaften haben einen neuen Sinn erhalten. Sie stehen sich nicht mehr in Freiheit und Abhängigkeit als Pole des Verfassungsstaats gegenüber, sie sind gleiche Glieder des Neuen Staats, den erst ihr Sein zum Gemeinschaftsstaat macht.

Die Zukunft aber gehört Körperschaften und Vereinen des öffentlichen Rechts, der eingetragene Verein wird Geselligkeitsverein sein und ein Leben nach bürgerlichem Recht führen.

---

64) § 37 Abs. 1 BGB.
65) Fuxius, JW. 1935 S. 987.
66) Deutsche Justiz 1934 S. 1935 und Warncke in Pfundtner-Neubert a.a.O.
67) Otto Mayer, Gierke, Hubrich.
68) Waldecker, Ueber den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts.
69) Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat.

Lebenslauf.

Ich wurde am 23. Januar 1909 als Sohn des Landrichters Arnold Meyer und seiner Ehefrau Käthe geb. Meinhof in Posen geboren. Dort verlebte ich die Kinderzeit und meine ersten Schuljahre. Als Posen verloren ging wurde der Vater als Senatspräsident an das Kammergericht in Berlin berufen. Am Realgymnasium zu Berlin-Lichterfelde habe ich Ostern 1929 die Reifeprüfung abgelegt.

Meine akademische Vorbildung erhielt ich auf den Universitäten Freiburg und Berlin. Die erste juristische Staatsprüfung legte ich am 29. Oktober 1932 in Berlin ab und wurde am 8. November 1932 zum Referendar im Bezirk des Kammergerichts ernannt. Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Reichsnährstand.

Druck:
W. Reimer Nachf. Ernst Kuhn
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 94